

Amtsblatt der Stadt Werne

Jahrgang: 2010
Ausgabetag: 14.06.2010
Ausgabe: 08

Geltungs-
bereich:
Stadt
Werne

T e i l B

=====

(Nicht für die Sammlung des Ortsrechts bestimmt)

Dieser Teil enthält:

Bekanntmachungen der Stadt Werne:

- Umlegungsverfahren „L518 n“ – Bekanntmachung über die Unanfechtbarkeit und das Inkrafttreten der Vereinbarung gem. § 76 Baugesetzbuch zwischen der Stadt Werne und VdE 8 – Christoph und Eheleute Heinrich und Maria Westhues, Selmer Landstraße 150a, 59368 Werne
- Umlegungsverfahren „L518 n“ – Bekanntmachung über die Unanfechtbarkeit und das Inkrafttreten der Vereinbarung gem. § 76 Baugesetzbuch zwischen der Stadt Werne und VdE 5 – Paul Stratmann Rechtsnachfolger, Varnhöveler Straße 40, 59368 Werne
- Bekanntmachung der Vertretungsberechtigungen für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Kommunalbetrieb Werne“
- Bekanntmachung der Vertretungsberechtigungen für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Bäderbetrieb der Stadt Werne“



STADT WERNE
- Umlegungsausschuss -

Umlegungsverfahren „L 518 n“

Bekanntmachung über die Unanfechtbarkeit und das Inkrafttreten der Vereinbarungen gem. § 76 Baugesetzbuch zwischen der Stadt Werne und VdE 8 – Christoph und Eheleute Heinrich und Maria Westhues, Selmer Landstraße 150 a, 59368 Werne,

Für Teilflächen des Umlegungsgebietes „L 518 n“ ist eine Vereinbarung gem. § 76 Baugesetzbuch vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zur Zeit geltenden Fassung (sogenannte Vorwegnahmen der Entscheidung) durch Beschluss des Umlegungsausschusses vom 03.12.2009 und Änderungen vom 11.03.2010 und 01.06.2010 geschlossen worden. Nach Rechtsmittelverzichtserklärung sind diese Regelungen mit Ablauf des 01.06.2010 unanfechtbar geworden. Die Änderungen vom 01.06.2010 betreffen ausschließlich Flächenangaben für Zuteilungsgrundstücke der Stadt Werne. Die Vereinbarungen treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Damit wird nach § 72 Abs. 1 Baugesetzbuch der bisherige Zustand durch den im Umlegungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Diese Bekanntmachung schließt die Einweisung der Eigentümer in den Besitz der zugewiesenen Grundstücke ein.

Die Umlegungsregelungen können insbesondere bis zur Berichtigung des Grundbuchs bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses, Stadthaus, Konrad-Adenauer-Platz 1, 4. Obergeschoss, Raum 412, während der allgemeinen Dienststunden von jedem eingesehen werden, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Gegen die Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit kann innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach ortsüblicher Bekanntmachung (Erscheinungsdatum des Amtsblattes) Antrag auf gerichtliche Entscheidung durch das Landgericht Arnsberg – Kammer für Baulandsachen – gestellt werden. Die Antragsfrist beginnt mit dem auf diese ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag. Der Antrag ist schriftlich beim Umlegungsausschuss der Stadt Werne, Stadthaus, Konrad-Adenauer-Platz 1, 4. Obergeschoss, Raum 412, schriftlich oder zur Niederschrift zu stellen. Ein per Email gestellter Antrag entspricht nicht den gesetzlichen Formvorschriften. Falls die Antragsfrist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Antragsteller zugerechnet werden.

59368 Werne, den 01.06.2010

Der Vorsitzende:

Schürmann

Ltd. Kreisrechtsdirektor a.D.

Sprechzeiten:

mo-mi 8.30-12.30 Uhr
do 8.30-12.30 u. 14.15-17.00 Uhr
fr 8.30-12.00 Uhr

Bürgerbüro:

mo-mi 7.30-16.00 Uhr
do 7.30-17.30 Uhr
fr 7.30-13.00 Uhr

Postfachadresse:

Stadtverwaltung Werne
Postfach 1552 und 1562
59358 Werne

Konten der Stadtkasse:

Girokonto: 133	Postgirokonto:
Stadtparkasse	1866-466
Werne	Dortmund
BLZ 41051605	BLZ 44010046



STADT WERNE
- Umlegungsausschuss -

Umlegungsverfahren „L 518 n“

Bekanntmachung über die Unanfechtbarkeit und das Inkrafttreten der Vereinbarungen gem. § 76 Baugesetzbuch zwischen der Stadt Werne und VdE 5 – Paul Stratmann Rechtsnachfolger, Varnhöveler Straße 40, 59368 Werne,

Für Teilflächen des Umlegungsgebietes „L 518 n“ ist eine Vereinbarung gem. § 76 Baugesetzbuch vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zur Zeit geltenden Fassung (sogenannte Vorwegnahmen der Entscheidung) durch Beschluss des Umlegungsausschusses vom 15.09.2009 mit Änderungsbeschluss vom 01.06.2010 geschlossen worden. Durch Rechtsmittelverzicht sind diese Regelungen mit Ablauf des 01.06.2010 unanfechtbar geworden. Die Änderungen vom 01.06.2010 betreffen ausschließlich Flächenangaben für Zuteilungsgrundstücke der Stadt Werne. Die Vereinbarungen treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft. Die Inkraftsetzung erfolgt unter Aufhebung des den § 3 der Vereinbarung vom 15.09.2009 betreffenden Beschlusses, der die Veränderungen im Grundbuch regelt.

Damit wird nach § 72 Abs. 1 Baugesetzbuch der bisherige Zustand durch den im Umlegungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Diese Bekanntmachung schließt die Einweisung der Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein.

Die Umlegungsregelungen können insbesondere bis zur Berichtigung des Grundbuchs bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses, Stadthaus, Konrad-Adenauer-Platz 1, 4. Obergeschoss, Raum 412, während der allgemeinen Dienststunden von jedem eingesehen werden, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Gegen die Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit kann innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach ortsüblicher Bekanntmachung (Erscheinungsdatum des Amtsblattes) Antrag auf gerichtliche Entscheidung durch das Landgericht Arnsberg – Kammer für Baulandsachen – gestellt werden. Die Antragsfrist beginnt mit dem auf diese ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag. Der Antrag ist schriftlich beim Umlegungsausschuss der Stadt Werne, Stadthaus, Konrad-Adenauer-Platz 1, 4. Obergeschoss, Raum 412, schriftlich oder zur Niederschrift zu stellen. Ein per Email gestellter Antrag entspricht nicht den gesetzlichen Formvorschriften. Falls die Antragsfrist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Antragsteller zugerechnet werden.

Sprechzeiten:

mo-mi 8.30-12.30 Uhr
do 8.30-12.30 u. 14.15-17.00 Uhr
fr 8.30-12.00 Uhr

Bürgerbüro:

mo-mi 7.30-16.00 Uhr
do 7.30-17.30 Uhr
fr 7.30-13.00 Uhr

Postfachadresse:

Stadtverwaltung Werne
Postfach 1552 und 1562
59358 Werne

Konten der Stadtkasse:

Girokonto: 133
Stadtparkasse
Werne
BLZ 41051605
Postgirokonto:
1866-466
Dortmund
BLZ 44010046

59368 Werne, den 01.06.2010

Der Vorsitzende:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Schürmann', written over a horizontal line. The signature is stylized and includes a small '4' above the 'r'.

Schürmann

Ltd. Kreisrechtsdirektor a.D.

Bekanntmachung

Gemäß § 3 Absatz 2 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen werden für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Kommunalbetrieb Werne“ der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis wie folgt öffentlich bekannt gemacht:

Gemäß § 9 Absatz 1 der Betriebssatzung der Stadt Werne für das Sondervermögen Kommunalbetrieb Werne wird die Stadt Werne in Angelegenheiten des Betriebes durch die Betriebsleitung vertreten, sofern die Gemeindeordnung NRW oder die Eigenbetriebsverordnung NRW keine andere Regelung treffen.

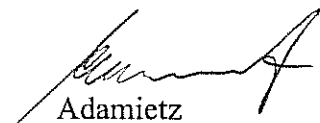
Vertretungsberechtigte:

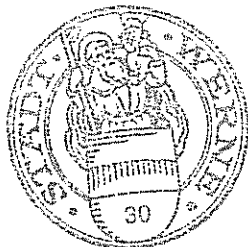
Herr Frank Adamietz
Erster Betriebsleiter

Herr Marco Schulze-Beckinghausen
Betriebsleiter

Weitere Vertretungsberechtigte sind nicht benannt.

Werne, 08.06.2010


Adamietz
Erster Betriebsleiter



Bekanntmachung

Gemäß § 3 Absatz 2 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen werden für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Bäderbetrieb der Stadt Werne“ der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis wie folgt öffentlich bekannt gemacht:

Gemäß § 9 Absatz 1 der Betriebssatzung für den Bäderbetrieb der Stadt Werne wird die Stadt in Angelegenheiten der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung durch die Betriebsleitung vertreten, sofern die Gemeindeordnung NRW oder die Eigenbetriebsverordnung NRW keine andere Regelung treffen.

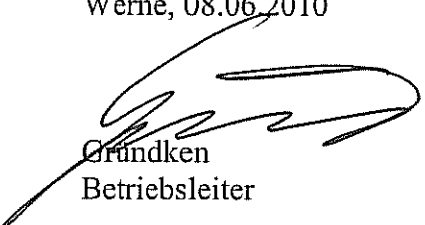
Vertretungsberechtigte:

Herr Frank Gründken
Betriebsleiter

Herr Frank Adamietz
Betriebsleiter

Weitere Vertretungsberechtigte sind nicht benannt.

Werne, 08.06.2010


Gründken
Betriebsleiter



Herausgeber:

Der Bürgermeister
der Stadt Werne

**Bezugsbedingungen
und -möglichkeiten:**

Bestellungen sind
zu richten an:

Stadtverwaltung Werne
Verwaltungsservice
Stadthaus
Konrad-Adenauer-Platz 1
59368 Werne

Postfachadresse:

Postfach 1552/1562
59358 Werne

Telefon 0 23 89 / 71 1
Telefax 0 23 89 / 71 323

E-Mail

<mailto:verwaltung@werne.de>

Das Amtsblatt der Stadt Werne kann im
Abonnement bezogen werden.

Die Zusendung innerhalb eines Monats
nach Erscheinen erfolgt gegen
Entrichtung eines Jahresabonnements in
Höhe von 20,00 €.

Wird es innerhalb eines Monats nach
Erscheinen in der Stadtverwaltung
(Stadthaus oder Bezirksverwaltungsstelle
Stockum) abgeholt, ist die Ausgabe
kostenlos.

Nach Ablauf eines Monats ist ein Betrag von
1,25 € zu zahlen.

Ortsrecht und Amtsblatt finden Sie auch im
Internet auf der städtischen Homepage:
www.werne.de